



## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.05.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.903.022 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.392.306 EUR
mit einem Saldo von	-1.489.284 EUR

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	1.000 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-1.488.284 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.123.722 EUR
--	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	831.830 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.255.923 EUR
mit einem Saldo von	-1.424.093 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.421.104 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	573.159 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.699.870 EUR

festgesetzt.

#### §2



Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.421.104 EUR festgesetzt.

### §3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.710.000 EUR festgelegt.

### §4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 EUR festgesetzt.

### §5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Grund- u. Gewerbesteuer) sind hier nur nachrichtlich vermerkt, da die Steuersätze durch die Hebesatzsatzung der Stadt Eltville am Rhein festgesetzt werden. Für das Haushaltsjahr 2026 gilt die am 13.05.2026 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene und ab 01.01.2026 in Kraft getretene Hebesatzung.

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer	535,00 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	835,00 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400,00 v. H.

### §6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 13.05.2026 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

### §7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### §8

Für den Erlass einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2026 gelten folgende Erheblichkeitsgrenzen:

1. Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO wird ein Betrag über 2,5 % der ordentlichen Aufwendungen angesehen.
2. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5,0% der ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt festgesetzt. Für investive Auszahlungen (Finanzhaushalt) wird die Wertgrenze auf 10,0% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.



3. Als unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO werden Auszahlungen von bis zu 5% der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit angesehen.

## §9

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO gelten als unerheblich, wenn der Ansatz um nicht mehr als 15 v.H., maximal 10.000 EUR je Konto, überschritten wird. Außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 HGO gelten als unerheblich, wenn ein Betrag von 10.000 EUR je neu zu bildendem Konto nicht überschritten wird.

Lorch, den 19.05.2026

.....  
Oliver Lübeck  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen ist für die Dauer der Gültigkeit über die städtische Homepage abrufbar:

**<https://www.lorch-rhein.de/rathaus-buerger/haushaltsplaene/haushaltsplan-2026/>**

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die nach §§ 97a, 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

### **Genehmigung zur Haushaltssatzung der Stadt Lorch für das Haushaltsjahr 2026**

Die Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI).

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
2. das am 13. Mai 2026 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept (HSK) gemäß § 92a Abs. 3 HGO;
3. Den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von



**1.421.104 €**

(i. W.: "eine Million vierhunderteinundzwanzigtausendeinhundertvier Euro"),

gemäß § 103 Abs. 2 HGO.

4. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**4.710.000 €**

(i. W.: "vier Millionen siebenhundertzehntausend Euro")

gemäß " 102 Abs. 4 HGO.

5. den in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**6.000.000 €**

(i. W.: "sechs Millionen Euro")

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt

Regierungspräsident